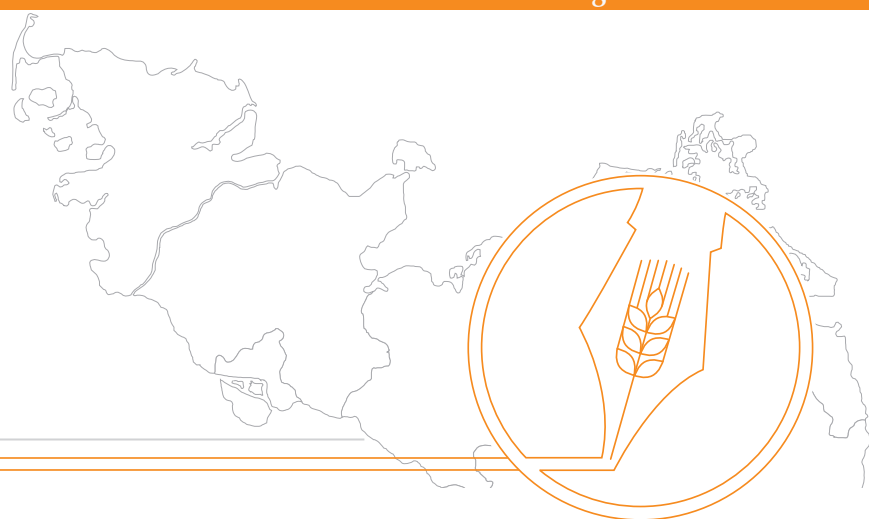


Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



Konjunkturpaket II

Was Wirtschaft und Bürger bekommen

Senkung der Krankenkassenbeiträge

Der gesetzlich festgelegte Krankenkassenbeitrag sinkt ab 1. Juli 2009 von 15,5 auf 14,9 Prozent. Davon sind 14,0 Prozent zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen; der vom Versicherten allein zu zahlende Zusatzbeitrag von 0,9 Prozent bleibt unverändert.

Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung sinkt rückwirkend zum 01. Januar 2009 von bisher 3,3 auf 2,8 Prozent.

Kinderbonus

Alle Kindergeldberechtigten erhalten in 2009 einmalig einen Bonus von 100 Euro pro Kind. Gutverdienende profitieren davon allerdings im Ergebnis nicht, da die Einmalzahlung bei der Einkommensteuerveranlagung für 2009 wieder mit den Kinderfreibeträgen verrechnet wird.

Der Regelsatz für Kinder von 6 bis 13 Jahren von Langzeitarbeitslosen steigt ab dem 1. Juli 2009 von 211 auf 246 Euro pro Monat.

Abwrackprämie für ältere Pkw

Für Autos, die älter als neun Jahre sind und mindestens ein Jahr beim Besitzer zugelassen waren, kann bei einem Kauf eines Neuwagens oder Jahreswagens eine Prämie („Abwrackprämie“) in Höhe von 2.500 Euro beantragt werden. Die Vergabe der Prämien erfolgt nach dem Windhundprinzip: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst – bis die insgesamt bereit gestellten Bundesmittel von 1,5 Milliarden Euro aufgebraucht sind. Wenn Sie einen Antrag stellen wollen, müssen Sie mindestens ein Jahr Halter des verschrotteten Altfahrzeugs gewesen sein und auch das neue Fahrzeug muss auf Sie zugelassen werden. Die Zulassung des Neufahrzeugs und die Verschrottung des Altfahrzeugs müssen zwischen dem 14. Januar und dem 31. Dezember 2009 erfolgen. Das Neufahrzeug muss mindestens die Abgasnorm EU-RO 4 erfüllen. Die Prämie gibt es auch für Jahreswagen, die längstens ein Jahr auf einen in Deutschland niedergelassenen Händler oder Hersteller zugelassen waren. Der Kauf von Gebrauchtfahrzeugen als Ersatz für den verschrotteten Pkw wird nicht gefördert.

Begünstigt sind nach der Förderrichtlinie nur Privatpersonen. Es können also nur Autokäufer von der Prämie profitieren, deren Alt- und Neufahrzeug sich nicht im Betriebsvermögen befinden. Landwirte, Gewerbetreibende oder Freiberufler, die ihren Pkw im steuerlichen Betriebsvermögen halten, kommen somit nicht in den Genuss der Abwrackprämie. Beim Antragsverfahren kommt es auf die Zulassung an. Dabei ist entscheidend, dass in den Fahrzeugpapieren (sowohl beim Alt- als auch beim Neufahrzeug) ausschließlich die Privatperson (z. B. Max Mustermann) eingetragen ist. Ausgeschlossen sind somit Fälle, in denen das Altfahrzeug zum Beispiel auf die „Firma Mustermann“ zugelassen war und das neue Fahrzeug ausschließlich auf „Dr. Mustermann“ zugelassen werden soll. Mehr zur Abwrackprämie und die entsprechenden Antragsvordrucke finden Sie unter www.bafa.de.

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1–6

- Konjunkturpaket II – Was Wirtschaft und Bürger bekommen – Seite 1–2*
- Jahressteuergesetz 2009 – Von steuerfrei bis Steuerstrafe – Seite 2*
- Jetzt neu geregelt – Steuerabzug für Haushalts- und Handwerkerleistungen – Seite 3*
- Steuerbürokratieabbaugesetz – Weniger Bürokratie oder mehr Steuereinnahmen? – Seite 3*
- Steuerstrategie bei Investitionen – Der Investitionsabzugsbetrag – Seite 4*
- Im Namen des Volkes – Einschränkung der Pendlerpauschale war verfassungswidrig – Seite 4*
- Schulgeld als Sonderausgabe abziehbar – Seite 5*
- Pensionspferdehaltung erhält Gewinnzuschlag – Seite 5*
- Bundesfinanzhof: Zuckerrübenlieferrecht ist ein abnutzbares Wirtschaftsgut – Seite 5*
- Zahlungsansprüche: Übertragung kostet Umsatzsteuer – aber vielleicht nicht mehr lange – Seite 5*
- Ausländische Saisonarbeitskräfte: Lohnsteuerabzugsbescheinigung oder fünfprozentige Lohnsteuerpauschalierung – Seite 6*
- Ausländische Saisonarbeitskräfte müssen Steuererklärungen abgeben – Seite 6*
- Gericht entschied für Landwirt – Umsatzsteuer nach Verpachtung des Betriebs – Seite 6*
- Jagd und Umsatzsteuer – Regelsteuer bei bestimmten jagdlichen Leistungen – Seite 6*

Betriebswirtschaft | Seite 7–8

- Wer bekommt wieviel? – Veröffentlichung von EU-Zahlungen im Internet – Seite 7*
- Schnelle und kostengünstige Informationsmöglichkeit über Geschäftspartner – Seite 7*
- „Land & Wirtschaft“ stellt vor: Beratungs- und Finanzierungsangebote der Investitionsbank Schleswig-Holstein – Seite 7–8*

Recht | Seite 8–10

- Serie: Unternehmensnachfolge in der Landwirtschaft – Teil 2: Die gesetzliche Erbfolge nach BGB und Höfeordnung – Seite 8–9*
- Saisonarbeitnehmer aus Polen – Deutsche oder polnische Sozialversicherung? – Seite 10*

Verband aktuell | Seite 11–12

- Mitgliederversammlung am 06. Februar 2009 – Seite 11*
- Jahrestagung 2009: Thema Energieerzeugung brennt unter den Nägeln – Seite 12*
- Steuer-Terminkalender – Seite 12*
- Impressum – Seite 12*

Konjunkturpaket II

(Gesamtvolumen 2009 und 2010 in Milliarden Euro)



Abwrackprämie – worauf Sie als Landwirt achten müssen:

Begünstigt sind nur Privatpersonen. Wenn verschrottetes Altfahrzeug und Neuwagen im steuerlichen Betriebsvermögen gehalten werden, gibt es die Abwrackprämie nicht. In solchen Fällen sind rechtzeitige Gestaltungen gefordert.

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Jahr 2009 begann mit einer großen Anzahl neuer Gesetze. Und die am stärksten beachteten Gesetzesänderungen beruhen auf Urteilen der Gerichte, allen voran denen des Bundesverfassungsgerichtes. Insgesamt waren im letzten Jahr mehr als 60.000 Verfahren bei den Finanzgerichten anhängig. Und die Liste wird immer länger. Doch warum haben die



Dr. Willi Cordts

Gerichte plötzlich die Rolle des Motors der Steuergesetzgebung eingenommen? Die Ursachen liegen auf der Hand: Gesetze werden zu oft mit der heißen Nadel gestrickt. Jüngste Beispiele sind Erbschaftsteuer und Pendlerpauschale. Man kann sich des Eindrucks kaum erwehren, dass viele Regelungen trotz angeblich sorgfältiger verfassungsrechtlicher Prüfung und gegen sämtliche verfassungsrechtliche Zweifel

einfach so durchgepeitscht werden. Wenn die politisch Verantwortlichen jedoch deutliche Warnungen namhafter Steuerrechtsexperten ignorieren, sind herbe Schlappen vor dem Verfassungsgericht vorprogrammiert.

Aber selbst wenn der Gesetzgeber von den Gerichten in die Schranken verwiesen wird, herrscht nicht immer Klarheit. Besonders ärgerlich ist die große Zahl von so genannten „Nichtanwendungserlassen“ der Finanzverwaltung. Klare Entscheidungen der Finanzgerichte zugunsten der Steuerzahler werden dann aus fiskalischen Gründen nämlich doch nicht umgesetzt.

„Und wozu das Ganze hin und her?“ fragen sich zu Recht viele betroffene Steuerpflichtige. Hier hilft „Land & Wirtschaft“: Wir informieren Sie rechtzeitig über die neuesten Rechtsentwicklungen und die bestehenden Regelungen, um Ihnen Planungssicherheit für Ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Dispositionen zu geben. Und zumindest hierauf können Sie sich fest verlassen: „Land & Wirtschaft“ wird Sie auch weiterhin auf dem Laufenden halten.

Ihr

Willi Cordts

■ **Höhere Grenzen für die Steuervorauszahlungen**
Einkommensteuervorauszahlungen werden nicht erhoben, wenn die Steuerbeträge bestimmte Bagatellgrenzen nicht überschreiten. Für den Veranlagungszeitraum 2009 wurden die Bagatellgrenzen für die Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen verdoppelt. Sie müssen dann mindestens 400 Euro im Kalenderjahr betragen. Bei nachträglicher Erhöhung der Einkommensteuervorauszahlungen beträgt die Bagatellgrenze 5.000 Euro.

➔ Fortsetzung von Seite 1

■ **Beschäftigungssicherung**

Kurzarbeit soll zur Sicherung der Arbeitsplätze attraktiver und von den Unternehmen stärker genutzt werden. Für die Jahre 2009 und 2010 erhalten Arbeitgeber 50 Prozent ihres Anteils an den Sozialabgaben für Kurzarbeiter von der Bundesagentur für Arbeit erstattet. Für die Weiterbildung von Arbeitnehmern können auf Antrag die vollen Sozialversicherungsbeiträge erstattet werden.

■ **Steuersenkungen**

Auch wenn sich die Bundesregierung (noch) nicht auf eine grundlegende Reform des Einkommensteuertarifs einigen konnte, wird die Steuerschraube doch ein wenig gelockert. Die Entlastung erfolgt in zwei Stufen: Im laufenden Jahr 2009 werden die Steuerzahler um rund drei Milliarden Euro entlastet, im kommenden Jahr dann um rund sechs Milliarden Euro.

► **Grundfreibetrag:** Das steuerfreie Existenzminimum steigt rückwirkend zum 1. Januar 2009 um 170 Euro auf 7.834 Euro, ab 2010 beträgt es dann 8.004 Euro. Zu versteuernde Einkünfte bis zur Höhe des Grundfreibetrags müssen nicht versteuert werden.

► **Eingangssteuersatz:** Greift oberhalb des Grundfreibetrags und sinkt rückwirkend zum 1. Januar 2009 von bisher 15 auf 14 Prozent.

► **Tarif:** Die Progression setzt etwas später ein. Die Eckwerte der einzelnen Tarifzonen werden zum 1. Januar 2009 um 400 Euro angehoben und zum 1. Januar 2010 um weitere 330 Euro.

Bisher im Lohnsteuerabzugsverfahren für die ersten Monate des Jahres 2009 zuviel einbehaltene Lohnsteuer kann im Rahmen des permanenten Lohnsteuerjahresausgleichs berichtet werden. Bei ausgeschiedenen Ar-

beitnehmern kann auch eine Korrektur des Lohnabzugs der früheren Monate vorgenommen werden. Allerdings dürfte sich der Arbeitsaufwand kaum lohnen, da die Lohnsteuererstattungen in der Regel geringer als zehn Euro monatlich sein werden. Wir empfehlen daher in solchen Fällen, die Korrektur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durchführen zu lassen.

jährliche Einkommensteuerentlastung gegenüber 2008				
zu versteuerndes Einkommen	Entlastung 2009		Entlastung 2010	
	Grundtarif	Splitting	Grundtarif	Splitting
10.000 €	51 €	0 €	82 €	0 €
30.000 €	108 €	162 €	181 €	263 €
50.000 €	145 €	198 €	249 €	330 €
70.000 €	150 €	236 €	258 €	397 €
90.000 €	150 €	272 €	258 €	464 €
110.000 €	150 €	300 €	258 €	516 €
130.000 €	150 €	300 €	258 €	516 €

■ **Öffentliche Investitionen**

Kernstück mit rund 75 Prozent des gesamten Konjunkturpakets II ist ein öffentliches Investitionsprogramm mit einem Volumen von rund 17,3 Milliarden Euro. Zehn Milliarden Euro des Bundes fließen in die Sanierung der Bildungsinfrastruktur (Kindergärten, Schulen und Hochschulen) und 4 Milliarden Euro in die Sanierung der Gesundheits-, Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur (Krankenhäuser, Städtebau und Informationstechnologie). Die Bundesländer sollen 3,3 Milliarden Euro zum Gesamtpaket beisteuern. Damit Investitionen rasch wirken können, wird das Vergaberecht für Aufträge vorübergehend gelockert. ■

Jahressteuergesetz 2009

Von steuerfrei bis Steuerstrafe

Aus dem Jahressteuergesetz 2009 ergeben sich eine Vielzahl von Änderungen in verschiedenen Bereichen des Steuerrechts. Die Maßnahmen reichen von der Gesundheitsförderung über die Bekämpfung von Steuerstraftaten bis hin zu Maßnahmen zur Vereinfachung des Steuerrechts. Im Folgenden geben wir Ihnen einen ersten Überblick.

■ **Betriebliche Gesundheitsförderung steuerfrei**

Um die betriebliche Gesundheitsförderung stärker voranzutreiben, kann künftig jeder Arbeitgeber seinen Angestellten bis zu 500 Euro im Jahr für gesundheitsfördernde Maßnahmen steuerfrei zuwenden. Er kann diesen Betrag auch direkt an seine Arbeitnehmer auszahlen, wenn diese externe Kurse besuchen.

Unter die betriebliche Gesundheitsförderung fallen zum Beispiel Kurse zu Ernährung, Stressbewältigung und Entspannung, Suchtprävention, Reduzierung arbeitsbedingter Belastung des Bewegungsapparats sowie gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung.

Nicht begünstigt ist es jedoch, Mitgliedsbeiträge für Sportvereine und Fitnessstudios vollständig zu übernehmen beziehungsweise zu bezuschussen – außer die jeweiligen Kurse entsprechen den fachlichen Anforderungen des Leitfadens des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen.

■ **Faktorverfahren bei der Lohnsteuer**

Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 wird ein Faktorverfahren zum Lohnsteuerabzug eingeführt. Das bedeutet, dass Ehegatten zukünftig auf Antrag statt der Steuer-

klassenkombination IV/IV oder III/V auf der Lohnsteuerkarte jeweils die „Steuerklasse IV + Faktor“ für die Ermittlung der Lohnsteuer eintragen lassen können. Der Faktor berücksichtigt dabei bereits die voraussichtliche Einkommensteuer für beide Ehegatten bei Zusammenveranlagung nach dem Splittingverfahren.

Das Faktorverfahren soll dafür sorgen, dass bei dem jeweiligen Ehegatten mindestens die ihm persönlich zustehenden Posten wie Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale und Kinder (Steuerklasse IV) einfließen und zugleich die Auswirkungen der Zusammenveranlagung (Splitting) berücksichtigt werden. ➔

Beispiel:

	Lohn/Gehalt voraus-sichtlich	Lohn-steu-er-klasse	Lohn-steuer
Ehegatte A	30.000 €	IV	4.800 €
Ehegatte B	10.000 €	IV	0 €
Einkommensteuer A+B gesamt (bei Ehegattenveranlagung, Splitting) Faktor 4.000/4.800			4.000 € 0,833
Faktor 0,833 wird auf den Lohnsteuerkarten für A und B eingetragen			
LSt für Ehegatte A = 4.800 € × 0,833			3.998 €
LSt für Ehegatte B = 0 € × 0,833			0 €

Unser Rat:

Bei allen Haushalts- und Handwerkerleistungen zunächst die richtige Zuordnung vornehmen: Betriebsausgaben, Werbungskosten, Altenteilsleistungen (voll abzugsfähig) oder Ausgaben des Privathaushalts (beschränkt abzugsfähig). In Zweifelsfällen sprechen Sie bitte Ihre Bezirksstelle an.

➔ Fortsetzung von Seite 2

Keine Vorsteuerabzugsbeschränkung bei Pkws

Die noch von der Bundesregierung geplante Beschränkung des Vorsteuerabzugs für Fahrzeuge, die sowohl für unternehmerische als auch für private Zwecke genutzt werden, wurde aufgrund systematischer und EU-rechtlicher Bedenken nicht umgesetzt.

Windkraftanlagen: anteilige Gewerbesteuer für die Standortgemeinden

Das Jahressteuergesetz fixiert nun gesetzlich, was bereits bisher Verwaltungsauffassung war: Nicht nur die Gemeinde des Geschäftssitzes des Windenergieanlagenbetreibers, sondern auch die Standortgemeinden der dazugehörigen Windenergieanlagen werden in angemessener Weise am Gewerbesteueraufkommen beteiligt. Das Gewerbesteueraufkommen wird zu 30 Prozent nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne und zu 70 Prozent nach dem Verhältnis des Sachanlagevermögens in den betreffenden Gemeinden aufgeteilt.

Verlängerung der Strafverfolgung bei Steuerhinterziehung

Bei Steuerstraftaten stimmten bisher die steuerrechtlichen Verjährungsvorschriften nicht mit den strafrechtlichen überein. Während die steuerrechtliche Festsetzungsfrist bei Steuerhinterziehung zehn Jahre beträgt, belief sich die strafrechtliche Verfolgungsverjährungsfrist auf fünf Jahre. Folglich konnten die Steuern noch festgesetzt werden, während eine Strafverfolgung des Steuerhinterziehers schon nicht mehr möglich war. Durch das Jahressteuergesetz wurde die Verfolgungsverjährungsfrist von bisher fünf Jahren auf zehn Jahre angehoben. Dies gilt jedoch nur für Fälle der „besonders schweren“ Steuerhinterziehung. Nach jüngster Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt diese vor, wenn der entstandene Steuerschaden über 50.000 Euro liegt. Die Verjährungsfrist für die Verfolgung „einfacher“ Steuerstraftaten beträgt wie bisher fünf Jahre. ■



Jetzt neu geregelt

Steuerabzug für Haushalts- und Handwerkerleistungen

Mit dem Familienleistungsgesetz wurde unter anderem auch der Steuerabzug für Arbeiten im Privathaushalt neu geregelt. Und das hat sich geändert:

Ab 2009 können einheitlich 20 Prozent der begünstigten Aufwendungen bis zu bestimmten Höchstbeträgen (siehe Tabelle rechts) von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Der Abzug wird aber nur gestattet, wenn die Ausgaben mit einem in der EU liegenden Privathaushalt des Steuerpflichtigen zusammenhängen. Betriebsausgaben und Werbungskosten sind wie bisher in vollem Umfang abzugsfähig.

Haushaltshilfen

Typische Tätigkeiten: Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigung der Wohnung, Gartenpflege, Pflege von kranken oder pflegebedürftigen Personen. Nachweis: Steuerbescheinigung der Minijobzentrale oder Auswertungen der Lohnbuchführung.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Tätigkeiten, die nicht unter die Handwerkerleistungen fallen, gewöhnlich durch Mitglieder privater Haushalte erledigt werden und für die ein Dienstleister in Anspruch genommen wird. Zum Beispiel: Reinigung der Wohnung, Gartenarbeiten, Pflegedienste.

Handwerkerleistungen

Begünstigt sind Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen. Zum Beispiel:

- Kontrollarbeiten (Schornsteinfeger etc.)

	2008	ab 2009
Haushaltshilfe mit Minijob	10 % von max. 5.100 €	20 % von max. 2.550 € (max. 510 € Steuerabzug)
Sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfe	12 % von max. 20.000 €	20 % von max. 20.000 € (max. 4.000 € Steuerabzug)
Haushaltsnahe Dienstleistungen	20 % von max. 3.000 € max. 6.000 € pflegebed.	
Handwerkerleistung	20 % von max. 3.000 €	20 % von max. 6.000 € (max. 1.200 € Steuerabzug)

- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungs-, Elektro-, Gas- und Wasseranlagen
- Reparatur und Wartung von Haushaltsgegenständen (Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Computer etc.)
- Reparatur oder Austausch von Fenstern, Türen und Bodenbelägen
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche und des Badezimmers
- Maßnahmen der Gartengestaltung

Aber aufgepasst! Sie können nicht etwa die komplette Rechnung absetzen. Begünstigt sind lediglich der Arbeitslohn sowie die Maschinen- und Fahrtkosten, nicht die Materialkosten.

Weiterhin gilt: Rechnung und Bezahlung durch Banküberweisung muss nachgewiesen werden. Barzahlungen sind nicht begünstigt. ■

Steuerbürokratieabbaugesetz

Weniger Bürokratie oder mehr Steuereinnahmen?

Das Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (kurz: Steuerbürokratieabbaugesetz) ist zwischenzeitlich in Kraft getreten. Bei einem solch gut klingenden Namen keimen Hoffnungen auf – doch leider ist es mit dem Bürokratieabbau für die Steuerbürger und die Wirtschaft nicht weit her.

„Elektronik statt Papier“ ist das Motto eines großen Teils der Gesetzesänderungen. Für Wirtschaftsjahre beziehungsweise Veranlagungszeiträume ab 2011 darf dem Finanzamt Folgendes nur noch auf elektronischem Weg eingereicht werden – und zwar in standardisierter Form und nach einem von der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Verfahren:

- Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen
- Einnahmenüberschussrechnungen
- Einkommensteuererklärungen, sofern betriebliche Einkünfte vorliegen
- Betriebliche Steuererklärungen wie Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer,
- Feststellungserklärungen
- Anträge auf Dauerfristverlängerung für die Umsatzsteuervoranmeldung sowie die Berechnung und Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen

Weiterhin ist vorgesehen, dass bestimmte Belege und Unterlagen, die dem Finanzamt bisher in Papierform vorgelegt wurden, künftig elektronisch bereitgestellt werden.

Zum Beispiel Spendenbescheinigungen oder Beitragsnachweise zur Riesterrente. Das Finanzamt kann in besonderen Fällen auf Antrag Ausnahmen zulassen und die Einreichung von Papierformularen erlauben. Eine gewisse Erleichterung bringt auch die Anhebung der Schwellenwerte für die Verpflichtung zur Abgabe monatlicher, vierteljährlicher und jährlicher Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen.

Lohnsteueranmeldungen

	Lohnsteuer pro Jahr	
	bis 2008	ab 2009
Jahresanmeldung	bis 800 €	bis 1.000 €
Quartalsanmeldung	800 bis 3.000 €	1.000 bis 4.000 €
Monatsanmeldung	ab 3.000 €	ab 4.000 €

Umsatzsteuervoranmeldungen

	Umsatzsteuer pro Jahr	
	bis 2008	ab 2009
Jahresanmeldung	bis 512 €	bis 1.000 €
Quartalsanmeldung	512 bis 6.136 €	1.000 bis 7.500 €
Monatsanmeldung	ab 6.136 €	ab 7.500 €

Zusammenlegung von Prüfungen

Eine mögliche Arbeitsentlastung für Unternehmen bringt eine neue Vorschrift, nach der Arbeitgeber eine

zeitliche Zusammenlegung der Lohnsteueraußenprüfung des Finanzamts und der Sozialversicherungsprüfung der Rentenversicherungsträger beantragen können. Diese Möglichkeit soll ab 2010 eingeführt werden.

Keine Rechnung notwendig

Ab 2009 ist bei Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG steuerfrei sind und an einen Unternehmer oder an eine juristische Person, die Nichtunternehmer ist, erbracht wird, die Erstellung einer Rechnung nicht mehr vorgeschrieben. Auch die bisher obligatorische Übermittlung einer zusammenfassenden Rechnung (so genannte Sammelrechnung) per elektronischem Datenaustausch wurde abgeschafft.

Vorläufige Steuerfestsetzung

Auf die Flut von Einsprüchen bei den Finanzämtern hat der Gesetzgeber mit einer Ausdehnung der Vorläufigkeitsvermerke reagiert. Ab 2009 kann eine Steuer auch dann teilweise vorläufig festgesetzt werden, wenn nur eine so genannte einfachgesetzliche Rechtsfrage strittig ist und dazu ein Musterverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig ist. Dadurch wird ein großer Teil der üblichen Masseneinsprüche entbehrlich. Inwieweit Ihre Steuerfestsetzung betroffen ist, kann Ihnen Ihr Steuerberater sagen. Die tatsächliche Umsetzung der Neuregelung durch die Finanzverwaltung bleibt abzuwarten. ■



Unser Rat:

Der Investitionsabzugsbetrag ist eine steuerliche Förderung geplanter Investitionen. Neben dem Investitionsabzugsbetrag sind Sonderabschreibungen bis 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten möglich. Der Investitionsabzugsbetrag beinhaltet Chancen, aber auch Risiken, wenn die steuerlichen Voraussetzungen nicht eingehalten werden.



Steuerstrategie bei Investitionen

Der Investitionsabzugsbetrag – eine wirksame steuerliche Hilfe

Sie planen Investitionen? Verschiedene steuerliche Maßnahmen helfen, den Kreditanteil bei der Finanzierung zu reduzieren und das Eigenkapital zu schonen. Zielsetzung des neuen Investitionsabzugsbetrags ist es, die Liquidität und Eigenkapitalausstattung kleinerer und mittlerer Unternehmen zu verbessern.

Einkunftsart/ Gewinnermittlung	Größenmerkmal	bis 2008 max., in Tausend Euro	2009 und 2010 max., in Tausend Euro	ab 2011 max., in Tausend Euro
Gewerbebetriebe	Betriebsvermögen	235	335	235
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Wirtschaftswert	125	175	125
Einnahme-Überschussrechner (alle Einkunftsarten)	Gewinn	100	200	100

Für die Anschaffung oder Herstellung eines **abnutzbaren beweglichen** Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können jetzt **bis zu 40 Prozent** der zukünftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten außerbilanziell gewinnmindernd in Abzug gebracht werden. Der Investitionsabzugsbetrag gilt im Übrigen neuerdings **auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter**. Zukünftiges Abschreibungsvolumen wird auf diese Weise zeitlich vorgezogen.

Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Wirtschaftsgut muss in den folgenden drei Wirtschaftsjahren angeschafft beziehungsweise hergestellt werden.
- Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung sowie im folgenden Wirtschaftsjahr muss es zu mindestens 90 Prozent betrieblich genutzt werden.
- Die geplante Investition muss dem Finanzamt seiner Funktion nach benannt werden.
- Die voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten müssen angegeben werden.
- Die Investition muss im selben Betrieb erfolgen, in dem der Investitionsabzugsbetrag gebildet wurde.

Die Gesamtsumme der Investitionsabzugsbeträge für das Wirtschaftsjahr des Abzugs und die drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre ist auf 200.000 Euro begrenzt.

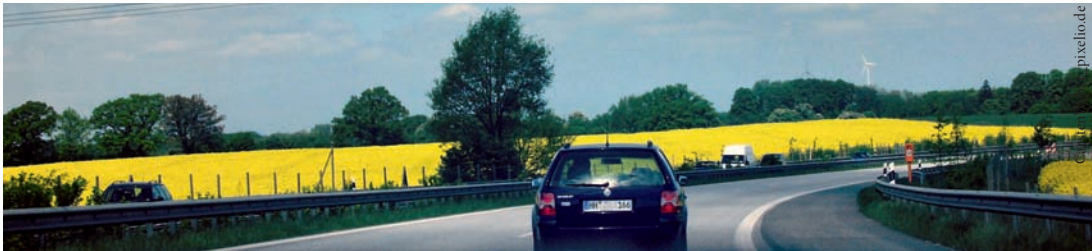
Wird ein Wirtschaftsgut, für das ein Investitionsabzugsbetrag gebildet wurde, tatsächlich angeschafft oder hergestellt, ist der Investitionsabzugsbetrag wieder gewinnerhöhend aufzulösen. Gleichzeitig dürfen aber bis zu 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, maximal jedoch der hinzugerechnete Betrag, wiederum gewinnmindernd von den Anschaffungs-

beziehungsweise Herstellungskosten abgezogen werden. Hieraus ergibt sich in der Regel ein „Nullsummenspiel“ zum Zeitpunkt der tatsächlichen Anschaffung oder Herstellung. Auch bei einer Neugründung oder bei einer wesentlichen Erweiterung eines bestehenden Betriebs kann ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen werden.

Dann ist aber zusätzlich Folgendes zu beachten: Das begünstigte Wirtschaftsgut muss bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, in dem der Abzug vorgenommen wird, verbindlich bestellt worden sein. Bei der Herstellung gilt: eine Genehmigung muss verbindlich beantragt worden sein; wenn keine Genehmigung erforderlich ist, muss mit der Herstellung tatsächlich begonnen worden sein. Die besonderen Voraussetzungen bei Neugründung oder Erweiterung sind derzeit umstritten. Ob sie in Zukunft weiterhin gefordert werden, bleibt abzuwarten. Wir werden über die weitere Rechtsentwicklung berichten.

Der Investitionsabzugsbetrag wird außerbilanziell gebildet, das heißt er mindert anders als die frühere Anparabschreibung das Ergebnis des Jahresabschlusses nicht. Die den Kreditinstituten eingereichten Jahresabschlüsse werden so durch diese ausschließlich steuerliche Maßnahme nicht beeinflusst.

Sollte ein Investitionsabzugsbetrag gebildet worden sein, später aber tatsächlich keine Investition erfolgen, ist der gewinnmindernd geltend gemachte Abzugsbetrag rückwirkend wieder rückgängig zu machen. Die Steuernachforderung ist mit sechs Prozent pro Jahr zu verzinsen. ■



Unser Rat:

Die stetige Remontierung des Milchviehbestands bringt Steuervorteile! Nutzen Sie in diesem Zusammenhang den Investitionsabzugsbetrag. Tiere gehören nämlich, genauso wie Windkraftanlagen, Photovoltaik-Anlagen, Drainagen, Fertigungsmaschinen und Stalleinrichtungen, zu den begünstigten Wirtschaftsgütern.

Im Namen des Volkes

Einschränkung der Pendlerpauschale war verfassungswidrig

Seit 2007 konnten Unternehmer und Arbeitnehmer Fahrten zum Betrieb oder zur Arbeitsstätte nur noch eingeschränkt steuerlich absetzen (30 Cent nur für die über 20 hinaus gehenden Entfernungskilometer). Der Gesetzgeber hatte das so genannte Werkstorprinzip eingeführt: betriebliche oder berufliche Aufwendungen sollten erst ab Betreten der Arbeitsstätte beginnen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Dezember 2008 entschieden, dass diese Regelung verfassungswidrig ist und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zu einer verfassungskonformen Neuregelung die alte Gesetzeslage wieder herzustellen. Das heißt: Fahrtkosten dürfen ab dem ersten Entfernungskilometer mit 30 Cent pro Kilometer geltend gemacht werden.

Änderung der Steuerbescheide von Amts wegen

Derzeit werden von den Finanzämtern Einkommensteuerbescheide für das Jahr 2007 geändert. Zu beachten ist, dass die Finanzverwaltung eine Bescheidänderung von sich aus nur vornehmen kann, wenn in der Einkommensteuererklärung 2007 auch die entsprechenden Kilometerangaben gemacht worden sind. Sofern in der Steuererklärung keine Kilometerangaben gemacht wurden, weil die Entfernung zwischen Wohnung und Betriebsstätte weniger als 20 Kilometer betrug, müssen diese Angaben dem Finanzamt nachgereicht werden.

Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zahlen, können die darauf entfallende Lohnsteuer mit 15 Prozent pauschalieren. Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts konnten dabei ab 2007 allerdings ebenfalls erst die Strecken ab dem 21. Kilometer berücksichtigt werden. Die Pauschalierung für die ersten 20 Kilometer der Fahrtstrecke kann nunmehr für 2007 und 2008 nachgeholt und der Lohnsteuerabzug entsprechend berichtigt werden. Da pauschal besteuerte Zuschüsse nicht der Sozialversicherung unterliegen, können auch die Sozialversicherungsbeiträge korrigiert werden. Zur praktischen Umsetzung der nachträglichen Lohnsteuerpauschalierung hat das Bundesfinanzministerium detaillierte verfahrensrechtliche Regelungen erlassen.

Indirekte Auswirkungen auf Kindergeld, BaföG etc.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Pendlerpauschale kann in Einzelfällen auch positive Auswirkungen in anderen Bereichen haben. Für die Gewährung von Kindergeld, BaföG oder beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung dürfen bestimmte Grenzwerte der eigenen Einkünfte und Bezüge der Kinder nicht überschritten werden. Unter Umständen können diese Grenzwerte nunmehr rückwirkend durch die Berücksichtigung von Fahrtkosten ab dem ersten Kilometer eingehalten werden. In solchen Einzelfällen gibt es aber weitere formale Hürden. Beispielsweise wird Kindergeld nachträglich nur dann gewährt, wenn das Kindergeld bisher vorläufig festgesetzt war oder Einspruch eingelegt worden ist. ■

Achtung:

steuerliche Behandlung von Zahlungsansprüchen, Milchquoten, Zuckerrübenlieferrechten und Ackerquoten nicht abschließend geklärt - oft gibt es abweichende Auffassungen der Finanzämter und Steuerberater. Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband vertritt Ihre Interessen engagiert und konsequent. Lassen Sie sich die Hintergründe und Auswirkungen von Ihrer Bezirksstelle erläutern.

Schulgeld als Sonderausgabe abziehbar

Jetzt gibt es auch Abzüge für Privatschulen im Ausland. Aufgrund einer Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hat der Gesetzgeber die Berücksichtigung von Schulgeldzahlungen für den Besuch von Privatschulen ab dem 1. Januar 2008 neu geregelt. Für gewisse „Auslands-Altfälle“ kann die neue Regelung gegebenenfalls auch vor 2008 angewendet werden.

Für wen? Sofern Kinder eine Privatschule besuchten, konnten Eltern bisher 30 Prozent des gezahlten Schulgelds als Sonderausgabe steuerlich geltend machen. Voraussetzung: für das Kind bestand ein Anspruch auf Kindergeld und es handelte sich um eine Privatschule im Inland. Nunmehr sind auch Schulgeldzahlungen an Privatschulen im EU/EWR-Raum abzugsfähig. Gleiches gilt für anerkannte deutsche Schulen im weiteren Ausland.

Welche Schulen? Begünstigt sind Privatschulen, das heißt Schulen in freier Trägerschaft (nicht in Trägerschaft eines Staates) oder überwiegend privat finanzierte Schulen. Diese müssen zu einem allgemeinbildenden oder berufsbildenden Abschluss führen, der einem inländischen Abschluss an einer öffentlichen Schule gleichwertig ist (zum Beispiel Abitur oder Realschulabschluss).



Nicht begünstigt sind Einrichtungen wie zum Beispiel Nachhilfeeinstitute, Musikschulen, Sportvereine und Sprachkurse, weil diese nicht nach einem staatlich vorgegebenen, genehmigten oder beaufsichtigten Lehrplan ausbilden. Auch Universitäten und Fachhochschulen oder die ihnen im EU/EWR-Raum gleichstehenden Einrichtungen fallen nicht unter die Vorschrift. Studiengebühren sind daher nicht als Sonderausgaben abziehbar.

Die außerhalb des EU/EWR-Raums belegenen anerkannten deutschen Schulen im Ausland können auf der Webseite des Kultusministeriums unter www.kmk.org eingesehen werden.

Wie hoch? Abziehbar ist grundsätzlich nur das Schulgeld (ohne Entgeltanteile für zum Beispiel Beherbergung, Betreuung und Verpflegung). Der Abzug ist begrenzt auf 30 Prozent des Schulgelds, höchstens jedoch 5.000 Euro im Kalenderjahr. ■

Pensionspferdehaltung erhält Gewinnzuschlag

Bei der Gewinnermittlung nach § 13 a EStG wird nicht der tatsächlich ermittelte Gewinn, sondern gesetzlich festgelegte Durchschnittswerte als Gewinn angesetzt. Bei bestimmten Tätigkeiten ist ein Zuschlag zu diesem pauschalen Gewinnansatz vorzunehmen. Vor Kurzem hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Einnahmen aus der Pensionspferdehaltung nicht mit den pauschalen Gewinnen nach § 13 a EStG abgegolten sind, sondern als Zuschlag erfasst werden müssen. Der Zuschlag beträgt 35 Prozent der erzielten Einnahmen aus Pensionspferdehaltung. ■



Abschreibung jetzt möglich

Bundesfinanzhof entscheidet: Zuckerrübenlieferrecht ist ein abnutzbares Wirtschaftsgut

Die Finanzverwaltung hatte bisher den Standpunkt vertreten, dass entgeltlich erworbene Zuckerrübenlieferrechte nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter darstellen und daher nicht abgeschrieben werden dürfen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einer neuen Entscheidung nunmehr einen gegenteiligen Standpunkt vertreten und ausgeführt, dass es sich bei Zuckerrübenlieferrechten um abnutzbare Wirtschaftsgüter handelt. In der Begründung wird angeführt, dass es sich bei Zuckerrübenlieferrechten nicht um „immerwährende“ Rechte, sondern um Rechte von zwar unbestimmter, aber abgrenzbarer Dauer handelt, da zwar keine Gewissheit über den Zeitpunkt der Beendigung, wohl aber über die Endlichkeit an sich besteht.

Bei einer derartigen Rechtslage ist laut BFH die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, das heißt die Abschreibungsdauer zu schätzen. Im Streitfall hatten die Kläger die Nutzungsdauer auf 15 Jahre geschätzt, der Erwerb war im Wirtschaftsjahr 1999/00 erfolgt. Der BFH hielt diesen Zeitraum auf jeden Fall für nicht zu lang. Aus der Urteilsbegründung lässt sich folgern, dass der BFH unter Umständen auch eine kürzere Nutzungsdauer akzeptiert hätte.

Die Finanzverwaltung hat sich zu dem BFH-Urteil bisher noch nicht offiziell geäußert. Wir empfehlen derzeit, Abschreibungen bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2014/15 in gleichmäßigen Jahresbeträgen

vorzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt wird die Zuckermarktordnung auslaufen, eine Nachfolgeregelung ist derzeit nicht bekannt.

Mögliche Konsequenzen aus dem BFH-Urteil

Zahlungsansprüche: Aus der oben genannten BFH-Entscheidung zu den Zuckerrübenlieferrechten lässt sich unseres Erachtens auch herleiten, dass es sich bei entgeltlich erworbenen Zahlungsansprüchen ebenfalls um abnutzbare Wirtschaftsgüter handeln müsste. Aufgrund der derzeitigen Rechtslage empfehlen wir, entgeltlich erworbene Zahlungsansprüche über eine Laufzeit bis zum Jahr 2013 gleichmäßig abzuschreiben. Die Finanzverwaltung geht entgegen unserer Rechtsauffassung allerdings derzeit noch von einem nicht abnutzbaren Wirtschaftsgut aus.

Milchlieferrechte: Die Finanzverwaltung lässt es derzeit zu, entgeltlich erworbene Milchlieferrechte (Milchquoten) auf zehn Jahre gleichmäßig abzuschreiben. Die oben genannte Entscheidung des BFH zu den Zuckerrübenlieferrechten erlaubt es unseres Erachtens aber, den Abschreibungszeitraum nunmehr maximal bis zum voraussichtlichen Auslaufen der Milchquotenregelung im Jahr 2015 zu bemessen.

Wir werden abwarten, wie sich die Finanzverwaltung zu den angesprochenen Themen positioniert und dann weiter berichten. ■

Zahlungsansprüche

Übertragung kostet Umsatzsteuer – aber vielleicht nicht mehr lange

Das Bundesfinanzministerium hatte sich im Jahr 2007 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Zahlungsansprüchen geäußert. Danach unterliegen die laufenden Prämienzahlungen als Subventionen nicht der Umsatzsteuer. Verkäufe oder Verpachtungen von Zahlungsansprüchen sind dagegen nach Auffassung des Finanzministeriums im Rahmen der Regelbesteuerung mit 19 Prozent zu versteuern – auch wenn die Umsätze des Betriebs ansonsten der Umsatzsteuerpauschalierung unterliegen.

Innerhalb der Europäischen Union wird zum Teil eine andere, für die betroffenen Landwirte günstigere Rechtsauffassung als in Deutschland vertreten: Die Länder Belgien, Niederlande und Dänemark behandeln den Verkauf und die Verpachtung von Zahlungsansprüchen als steuerfreie Umsätze mit Geldforderungen. Die EU-Kommission wurde auf diese unterschiedliche Behandlung hingewiesen. Sie hat eine Klärung innerhalb der Europäischen Union zugesagt. Sobald uns eine Antwort vorliegt, werden wir darüber berichten.

Im Hinblick auf die noch nicht abschließend geklärte umsatzsteuerliche Behandlung empfehlen wir in Kauf- oder Pachtverträgen über Zahlungsansprüche folgende Regelung aufzunehmen: „Die Parteien gehen entgegen der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben IV A-S 7200/07/0014 vom 26.02.2007)

von einem/einer umsatzsteuerfreien Verkauf/Verpachtung der Zahlungsansprüche aus. Sollte tatsächlich Umsatzsteuer zu zahlen sein, trägt diese der Verkäufer/Verpächter beziehungsweise der Käufer/Pächter.“

Diese Klausel soll insbesondere auch helfen, bei späteren Umsatzsteuernachzahlungen Streit zwischen Pächter/Verpächter oder Käufer/Verkäufer zu vermeiden.

Bei eventuellen späteren Nachforderungen von Umsatzsteuer fällt ein zusätzlicher Zinsaufwand von sechs Prozent pro Jahr an. Wenn der Käufer/Pächter zur umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung optiert hat und damit zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, könnte daher zur Vermeidung des Zinsrisikos alternativ die Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent im Vertrag ausgewiesen werden. ■

Saisonarbeiten in der Landwirtschaft

– ohne ausländische Arbeitskräfte oft kaum zu schaffen.

Neben den bürokratischen Regelungen zum Aufenthalts- und Arbeitsrecht sind auch steuerliche Besonderheiten zu beachten. In zwei Beiträgen informieren wir über die Möglichkeiten der Lohnsteuerpauschalierung und die Steuererklärungspflichten ausländischer Saisonarbeitskräfte.

Ausländische Saisonarbeitskräfte

Was ist günstiger?

Lohnsteuerabzugsbescheinigung oder fünfprozentige Lohnsteuerpauschalierung

In der Land- und Forstwirtschaft können Arbeitgeber bei Aushilfskräften die Lohnsteuer mit einem pauschalen Steuersatz von fünf Prozent erheben. Der Arbeitgeber ist dann Steuerschuldner der Lohnsteuer. Sowohl der pauschal besteuerte Lohn als auch die pauschale Lohnsteuer bleiben in der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers unberücksichtigt. Hier sollten Sie insbesondere prüfen: Bei ausländischen Saisonarbeitnehmern kann die Beantragung einer Lohnsteuerabzugsbescheinigung oft günstiger sein.

Die fünfprozentige Lohnsteuerpauschalierung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

Die Aushilfskraft ist bis 180 Tage je Kalenderjahr (beim gleichen Arbeitsgeber!) sowie bei einem Stundenlohn bis zwölf Euro in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt.

Es handelt sich um typische land- und forstwirtschaftliche Arbeiten,

• dazu gehören:

Arbeiten, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Betriebs dienen, wie zum Beispiel Hilfstätigkeiten im Acker- und Gartenbau, in der Tierhaltung oder landwirtschaftliche Transportarbeiten.

• dazu gehören nicht:

Tätigkeiten als Verkäufer oder Blumenbinder sowie Bauarbeiten, Spargelschälen (ist nach einer neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofes eine die landwirtschaftliche Urproduktion überschreitende Weiterverarbeitungsmaßnahme) sowie Misch Tätigkeiten wie beispielsweise Ernte- und anschließende Verkaufstätigkeit

Es handelt sich um Arbeiten, die ihrer Art nach nicht ganzjährig anfallen,

• dazu gehören:

saisonbedingte Arbeiten, die von ihrem Arbeitsinhalt und zeitlichen Ablauf her nur von vorübergehender Dauer sind (beispielsweise Erntearbeiten) sowie auch nicht ganzjährig anfallende Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Viehhaltung stehen, wie beispielsweise das nur im Frühjahr stattfindende Ausmisten eines Stalls im Zusammenhang mit dem nur einmal jährlich erfolgenden Viehaustrieb

• dazu gehören nicht:

ganzjährig anfallende Arbeiten wie beispielsweise das Herausnehmen von Güllespalten und die anschließende Reinigung der Güllekanäle, wobei für eine Beschäftigung mit nicht saisonbedingten Arbeiten eine Pauschalierung zulässig sein kann, wenn die Dauer dieser Arbeiten 25 Prozent der Gesamtbeschäftigungsdauer nicht überschreitet

Es handelt sich um Aushilfskräfte und nicht um land- und forstwirtschaftliche Fachkräfte.

Ein Arbeitnehmer ist Fachkraft, wenn er

- die Fertigkeiten für eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen einer Berufsausbildung erlangt hat, unabhängig davon, ob die durchgeführte Arbeit den Einsatz als Fachkraft erfordert,
- an Stelle einer Fachkraft eingesetzt wird und mehr als 25 Prozent der zur beurteilenden Tätigkeit Fachkraft-Kenntnisse erfordert.

Beispiel: Ein Traktorführer ist danach Fachkraft, wenn der Traktor als Zugfahrzeug mit landwirtschaftlichen Maschinen geführt wird.

Ausländische Saisonarbeitnehmer – hier lohnt sich eine Überprüfung!

Ausländische Saisonarbeitskräfte, die sich nicht länger als sechs Monate in Deutschland aufhalten, erhalten als beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer anstelle einer Lohnsteuerkarte eine so genannte Lohnsteuerabzugsbescheinigung, die alle für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Besteuerungsmerkmale – insbesondere Steuerklasse und Freibeträge – enthält. Sie wird auf Antrag vom Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers ausgestellt. Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden ausländische Saisonarbeitskräfte grundsätzlich in die Steuerklasse I eingestuft. Aufgrund der hohen Werbungskostenbeträge (nachgewiesene doppelte Haushaltsführung, Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand) ergibt sich in der Regel keine oder nur sehr geringe Lohnsteuer, so dass die Beantragung einer Lohnsteuerabzugsbescheinigung mit eingetragenen Freibeträgen für Werbungskosten in der Regel günstiger ist als die Lohnsteuerpauschalierung mit fünf Prozent.

Aber Achtung: der ausländische Arbeitnehmer ist in diesen Fall zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet (siehe unten). Die Lohnsteuerabzugsbescheinigung sowie die Eintragung der Freibeträge für Werbungskosten sollten vom Arbeitgeber für den ausländischen Saisonarbeitnehmer bereits vor Beschäftigungsaufnahme beim Finanzamt beantragt werden. ■

Ausländische Saisonarbeitskräfte müssen Steuererklärungen abgeben

Eine Gesetzesänderung verpflichtet ausländische Saisonarbeitskräfte mit Eintragungen auf der Lohnsteuerabzugsbescheinigung ab sofort zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen in Deutschland. Bislang war deren Einkommensteuer durch den Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn abgegolten. Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 tritt diese Abgeltungswirkung nur noch dann ein, wenn keine Werbungskosten eingetragen wurden. Wurden Eintragungen vorgenommen, ist der ausländische Saisonarbeitnehmer ab sofort verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung in Deutschland abzugeben. Im Jahr 2009 beschäftigte ausländische Saisonarbeitskräfte müssen demnach bis spätestens 31. Mai 2010

eine Einkommensteuererklärung beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers abgeben. Teilweise hat die Finanzverwaltung die Arbeitgeber ausländischer Saisonarbeitskräfte auf die neue Rechtslage mit der Bitte hingewiesen, dies den Arbeitnehmern mitzuteilen. Diese vorsorgliche Mitteilung des Arbeitgebers an seine ausländischen Saisonarbeitnehmer empfiehlt sich insbesondere aus haftungsrechtlichen Gründen. Hierfür wurden Muster-Informationsschreiben in zweisprachiger Form für Polen, Rumänien und Bulgarien entwickelt. Ihre Bezirksstelle stellt Ihnen dieses Merkblatt bei Bedarf gern zur Verfügung ■

Gericht entschied für Landwirt Umsatzsteuer nach Verpachtung des Betriebs

Landwirte, die ihren landwirtschaftlichen Betrieb verpachten, unterliegen mit ihren Verpachtungsumsätzen nicht mehr der Umsatzsteuerpauschalierung, sondern der Regelbesteuerung. Die Umsatzsteuer entfällt nur dann, wenn der Landwirt nach der Verpachtung so genannter Kleinunternehmer ist.

Das Finanzgericht Niedersachsen hatte im Jahr 2008 zu untersuchen, ob Umsätze aus dem Verkauf von Zuckerrüben, die der Landwirt noch vor der Verpachtung im Rahmen der Pauschalierung erzeugt hatte, die aber erst nach Beendigung der Eigenbewirtschaftung in der Verpachtungszeit veräußert wurden, der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung zuzurechnen sind. Die Kleinunternehmergrenze hatte der Landwirt überschritten.

Das Finanzgericht entschied, dass es sich bei dem Umsatz aus dem Verkauf der Zuckerrüben im Zeitraum der Verpachtung nicht um einen Regelbesteuerungsumsatz handelt, sondern dass dieser Umsatz noch der Umsatzsteuerpauschalierung zuzurechnen ist. Das Gericht sah hierin eine Verwertung der noch in der landwirtschaftlichen Urproduktion erzeugten Produkte.

Das beklagte Finanzamt hat gegen das Finanzgerichtsurteil Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Dessen Entscheidung bleibt abzuwarten. ■



Jagd und Umsatzsteuer

Regelsteuer bei bestimmten jagdlichen Leistungen

Das Bundesfinanzministerium hatte bereits mit Schreiben aus 2000 die Finanzämter angewiesen, in den Fällen der Vergabe von Jagderlaubnisscheinen und Gestattung von Einzelabschüssen gegen Entgelt die Regelbesteuerung anzuwenden.

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr in einem aktuellen Urteil entschieden, dass die Vergabe von Einzelabschüssen und die Veranstaltung von Treibjagden gegen Entgelt nicht der Umsatzpauschalierung unterliegen, sondern im Rahmen der Regelbesteuerung mit einem Steuersatz von 19 Prozent zu versteuern sind. In dem Streitfall gehörte dem Kläger ein Forst mit Eigenjagdrecht von circa 250 Hektar. Der Kläger vergab Einzelabschüsse von Wildtieren und veranstaltete Treibjagden gegen Entgelt. Der Bundesfinanzhof entschied, dass es sich dabei nicht um land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten handelte, sondern um Dienstleistungen, die Freizeit Zwecken dienen und deshalb nicht der Umsatzsteuerpauschalierung zugerechnet werden können. Der Kläger musste zahlen. ■

Das letzte Wort ist noch nicht gesprochen!

Die Veröffentlichung der EU-Zahlungen als Betriebsdaten sind bereits Gegenstand eines Gerichtsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hält die Veröffentlichung für rechtswidrig und hat deshalb das höchste europäische Gericht angerufen und um Klärung der Rechtslage nachgesucht. „Land & Wirtschaft“ wird Sie über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden halten.



Wer bekommt wie viel?

Veröffentlichung von EU-Zahlungen im Internet

Die Europäische Union hat entschieden, dass die Mitgliedstaaten Informationen zu allen Empfängern von Zahlungen aus dem EU-Haushalt veröffentlichen müssen. Das Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG vom 26.11.2008) setzt die EU-Vorschriften in Deutschland um. Diese Informationen sind jedermann zugänglich unter www.agrar-fischerei-zahlungen.de.

Alle Zahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Fischereifonds (EFF) stehen künftig im Internet. Damit verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Verwendung von Gemeinschaftsmitteln im Agrarbereich der Öffentlichkeit transparent zu machen. Die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der EU-Agrarfonds, der sorgsame Umgang mit öffentlichen Mitteln und der Nutzen der Landwirtschaft für die Gesellschaft sollen besser kommuniziert werden.

Was wird veröffentlicht?

Diese Daten über Zahlungsempfänger aus den Agrarfonds werden in Zukunft öffentlich gemacht:

- Natürliche Personen: Name und Vorname
- Juristischen Personen: vollständig eingetragener Name mit Rechtsform
- Vereinigungen natürlicher und juristischer Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit: vollständig eingetragener oder anderweitig amtlich anerkannter Name der Vereinigung
- Postleitzahl und Gemeinde, in der der Empfänger wohnt oder eingetragen ist
- Betrag der Direktzahlungen aus dem EGFL (u.a. Betriebsprämie)

- Betrag der sonstigen Marktordnungszahlungen aus dem EGFL (zum Beispiel Schulmilchbeihilfen, Lagerbeihilfen, Exporterstattungen etc.)
- Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen aus dem ELER einschließlich der nationalen Kofinanzierungsanteile
- Gesamtbetrag aller zuvor genannten Zahlungen, die der Empfänger im betreffenden EU-Haushaltsjahr erhalten hat
- Auf welchen Zeitraum beziehen sich die veröffentlichten Beträge?

Veröffentlicht werden die Zahlungen, die ein Empfänger im betreffenden EU-Haushaltsjahr (erstmalig für EU-Haushaltsjahr 2007) erhalten hat. Das EU-Haushaltsjahr beginnt am 16.10. eines Jahres und endet am 15.10. des Folgejahres, d.h. es weicht vom Kalenderjahr ab. Die Daten sind für zwei Jahre zugänglich.

Die ersten Veröffentlichungen im Einklang mit den neuen Vorschriften erfolgen bis zum 30. April 2009 (für den EGFL) bzw. sind bereits veröffentlicht seit dem 30. September 2008 (bezüglich des ELER für Zahlungen zwischen dem 1. Januar und dem 15. Oktober 2007). Dem Datenschutz wird insoweit Rechnung getragen, dass betroffene natürliche Personen als Empfänger von Fondsmitteln bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Widerspruch, Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten haben. ■

Handelsregister online

Schnelle und kostengünstige Informationsmöglichkeit über Geschäftspartner

Bereits seit 2007 können Anmeldungen und Einreichungen zum Handelsregister nur noch in elektronischer Form vorgenommen werden. Für Bekanntmachungen gab es eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2008, nach der Eintragungen beziehungsweise Änderungen im Handelsregister zusätzlich zur elektronischen Form weiterhin auch in Tageszeitungen oder sonstigen Blättern bekannt gegeben werden mussten.

Ab 2009 veröffentlichen die Gerichte Registereintragungen nur noch im Internet unter www.handelsregister-bekanntmachungen.de. Diese Seite ist eingebunden in www.unternehmensregister.de.

Diese Informationsplattform wird im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz betrieben. Jeder Internetnutzer kann über die Homepage Informationen über veröffentlichungspflichtige Vorgänge abrufen.



Zum Beispiel:

- Eintragung eines neuen Rechtsträgers, zum Beispiel einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Firma, Name, Unternehmensgegenstand, Sitz, Stammkapital, Vertretungsberechtigten usw.
- Änderungen der Firmen, Sitzverlegungen oder Veränderungen bei sonstigen Rechtsverhältnissen eingetragener Unternehmen
- Löschung von eingetragenen Firmen
- Ankündigungen über beabsichtigte Löschungen
- Jahresabschlüsse
- Insolvenzverfahren

Die Abfrage einzelner Informationen ist in der Regel kostenlos, der Abruf ganzer Registerblätter kostet 4,50 Euro. Unternehmer haben mit diesen Homepages die Möglichkeit, sich ohne Registrierung und weitgehend kostenlos über ihre Geschäftspartner zu informieren. ■

„Land & Wirtschaft“ stellt vor:

Beratungs- und Finanzierungsangebote der Investitionsbank Schleswig-Holstein

Die **Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB)** ist das unabhängige, zentrale Förderinstitut des Landes mit einem Bilanzvolumen von 14,9 Milliarden Euro und rund 430 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Das wiederum gestiegene Neugeschäftsvolumen betrug

2008 mehr als zwei Milliarden Euro. In den Kernbereichen Wirtschaft, Immobilien, Kommunen sowie Arbeitsmarkt- und Strukturförderung betreut die IB über 60 Förderprogramme und Dienstleistungen.

Als Partner der Hausbanken vor Ort begleitet die IB vielfältige Agrarinvestitionen mit individuellen Finanzierungslösungen. In der Vergangenheit hat die IB zahlreiche zinsvergünstigte Darlehen u.a. für Stallbauten und Aussiedlungen vergeben. Die Kunden müssen ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, oder das zu finanzierende Vorhaben muss in Schleswig-Holstein realisiert werden. Die IB hat ihre Mitarbeiterkompetenzen im Geschäftsfeld „Landwirtschaft und erneuerbare Energien“ in den

letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut. Damit weiß sie um die Besonderheiten der Branche. Mit den folgenden Leistungen steht die Investitionsbank für die Bereiche Landwirtschaft und erneuerbare Energien bereit:

■ Risikoteilung mit der Hausbank

Landwirtschaftliche Unternehmen befinden sich heute in einem Spannungsfeld zwischen globalen Marktpreisschwankungen, nachhaltiger Ressourcennutzung sowie

betriebswirtschaftlicher Effizienzsteigerung. Dies birgt Chancen wie Risiken gleichermaßen in sich. Vor diesem Hintergrund steht die Investitionsbank bereit, Finanzierungen in Schleswig-Holstein gemeinsam mit der Hausbank zu schultern. Diese so genannten Konsortialkredite ermöglichen Risikoteilung und Eigenkapitalschonung bei den Hausbanken, das schafft neue Spielräume bei der Kreditvergabe und erleichtert landwirtschaftlichen Unternehmen den Zugang zu neuen Krediten. ➔

➔ Fortsetzung von Seite 7

Durch die IB mitfinanziert werden langfristige landwirtschaftliche Investitionen, Liquiditätshilfen, Betriebsmittelbedarfe und Vorhaben im Bereich erneuerbare Energien. Die IB kann auf Antrag der Hausbank des Unternehmens bis zu 50 Prozent des Vorhabens mitfinanzieren. Das Mindestvolumen der IB beträgt 150.000 Euro.

Die Konditionen richten sich nach den hinterlegten Kapitalmarktmitteln bzw. Mitteln aus Programmkrediten. Letztere werden zinsgünstig von der KfW und der Landwirtschaftlichen Rentenbank bereitgestellt. Die Laufzeit beträgt bei Betriebsmitteln bis zu zehn Jahre und bei Investitionsfinanzierungen bis zu 20 Jahre. Bei Finanzierungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen sind auch bis zu 30 Jahre möglich.

■ **Garantien zur Reduzierung des Blankoanteils**

Für die Hausbank kann auch ein weiterer Weg der Zusammenarbeit mit der IB sinnvoll sein – dann nämlich, wenn der Blankoanteil am Bestandsgeschäft bei einem Kunden mit mehreren Konten bzw. Firmen zu hoch ist. Hier könnte folgender Lösungsansatz helfen: Die IB übernimmt eine Garantie von maximal 50 Prozent des unbesicherten Kreditanteils der Hausbank. Das Modell gilt für Bestands- und Neukunden.

■ **Keine Standardlösungen**

Der Beitrag der Landwirtschaft zur nachhaltigen Energiesicherung nimmt stetig zu, und erneuerbare Energien bieten zusätzliche Geschäftsfelder und Einnahmequellen. Je nach Betriebsstruktur und Lage kann es sich lohnen, neben dem Kerngeschäft auf die Stromgewinnung aus Biogas, Solarzellen und Windenergie zu setzen. Insbesondere in diesem Bereich können keine Standardlösungen angeboten werden, da unterschiedlichste Rahmenbedingungen bedacht werden müssen. Die Beratungsleistungen – auch unter Einbeziehung der Energieagentur der IB – berücksichtigen neben der Auswahl einer zinsgünstigen Fremdfinanzierung ebenso die individuellen Bedürfnisse von Banken und Betreibern. Einen wesentlichen Anteil des IB-Neugeschäfts bilden geförderte Investitionen im Bereich regenerative Energien.

■ **Kontaktaufnahme und weitere Informationen**

Die IB hilft individuell und unkompliziert. Die Mitarbeiter der IB beraten und begleiten eingehend – auch bei herausfordernden Rahmenbedingungen. Interessierte sollten mit ihrer Hausbank über die Einbindung der IB sprechen oder persönlich in Kontakt treten. ■



Kontakt:

Investitionsbank Schleswig-Holstein

Wirtschaft (Landwirtschaft/Erneuerbare Energien)

Fleethörn 29 – 31

24103 Kiel • Tel. 0431 / 9905 – 3374

www.ib-sh.de



Serie

Unternehmensnachfolge in der Landwirtschaft

Im ersten Teil unserer Serie informierten wir Sie ausführlich über die Höfeordnung und die daraus folgenden Vermögensfragen. Nachdem Sie sich Klarheit darüber verschafft haben, was von Ihrem Vermögen zum Hofesvermögen und was zum hoffreien Vermögen gehört, sollten Sie überlegen, was im Todesfall passiert ohne Testament oder Erbvertrag –

wer würde Ihr Erbe und Unternehmensnachfolger werden? Im zweiten Teil unserer Serie geben wir Ihnen einen Überblick über die gesetzliche Erbfolge nach den Regelungen des BGB und denen der Nord-Westdeutschen Höfeordnung.

Teil 2 | Die gesetzliche Erbfolge nach BGB und Höfeordnung

Erbrecht des bürgerlichen Gesetzbuches

Der „automatische“ Erbe und die vorprogrammierte Auseinandersetzung

Mit dem Tode eines Menschen geht dessen Vermögen – die Erbschaft – auf den oder die Erben über, und zwar sofort und unmittelbar. Der Erbe erbt also auch die Schulden des Erblassers. Dies nennt man Gesamtrechtsnachfolge.

Fällt die Erbschaft mehreren Erben zu, bilden diese eine Erbengemeinschaft. Die Miterben können über die einzelnen Vermögensgegenstände des Nachlasses nur gemeinsam verfügen, denn es „gehört“ jedem von ihnen nur ein ideeller Anteil in Höhe seiner Erbquote.

Ziel der Erbengemeinschaft ist die Auseinandersetzung des Nachlasses. Jedem Erben werden so lange Vermögensgegenstände aus dem Nachlass übertragen, bis der Wert seiner jeweiligen Erbquote erreicht ist. Vorher sind allerdings die Nachlassverbindlichkeiten zu bezahlen.

Ohne ein Testament oder einen Erbvertrag kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen dem Erbrecht der Verwandten und dem des Ehegatten.

Das Erbrecht der Verwandten und des Ehegatten

Für die gesetzliche Erbfolge ist der Grad der Verwandtschaft entscheidend. Denn der Gesetzgeber hat die Rangfolge nach der Abstammung in vier Ordnungen untergliedert und eine nähere Ordnung schließt Verwandte einer entfernteren Ordnung von der Erbfolge aus.

Zum Beispiel: Sind beim Tode des Erblassers Verwandte der ersten Ordnung – Kinder, Enkel, Urenkel – vorhanden, schließen diese die Eltern, Großeltern und alle übrigen Verwandten der anderen Ordnung von der Erbschaft aus.

Gesetzliche Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers, also seine Kinder, Enkel usw. Das gilt auch für nicht eheliche Kinder, adoptierte und als Minderjährige angenommene Kinder (siehe Grafik „Gesetzliches Verwandtenerbrecht“).

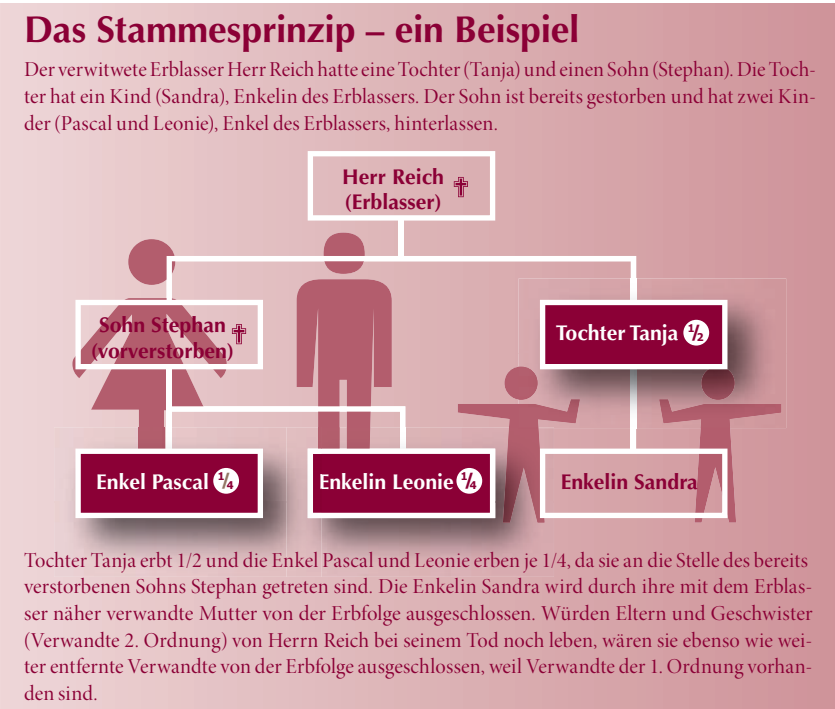
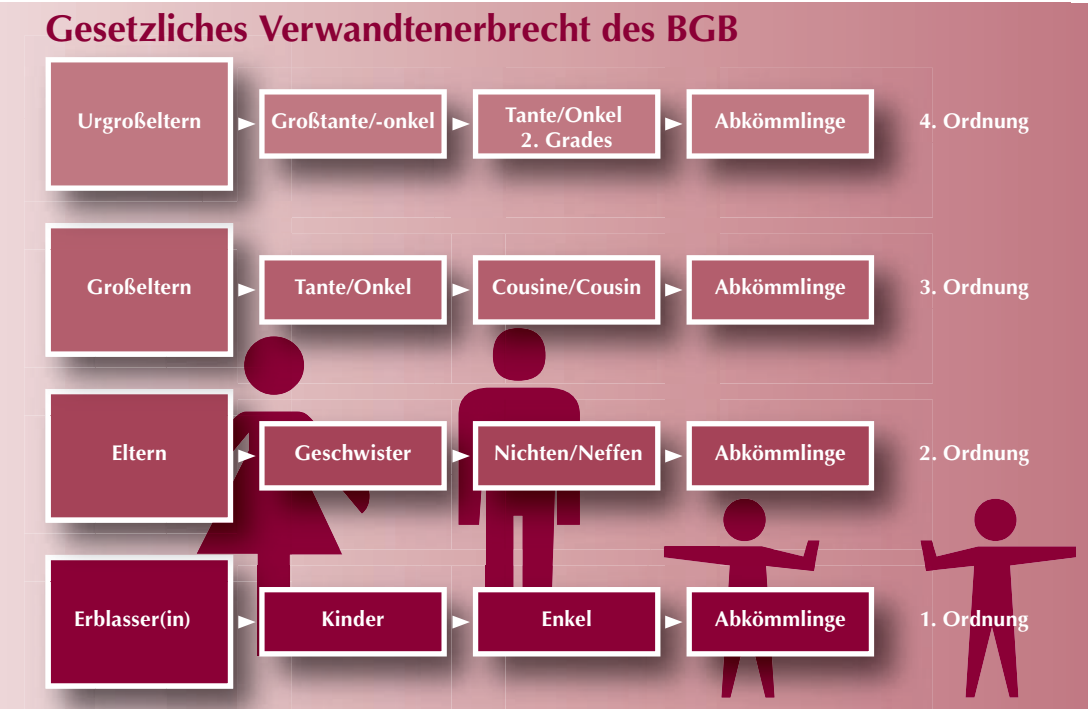
Innerhalb einer Ordnung geht der näherstehende Verwandte den entfernteren vor: Sind die Kinder des Erblassers noch am Leben, dann sind die Enkel von der Erbfolge ausgeschlossen. War zum Zeitpunkt des Erbfalls von mehreren Kindern bereits eines verstorben, dann treten an dessen Stelle die Kinder dieses Kindes (Enkel); hier gilt die so genannte Erbfolge nach Stämmen (siehe Grafik „Stammesprinzip“).

Kinder erben stets zu gleichen Teilen. Für eine kontinuierliche Unternehmensfortführung bietet die gesetzliche Erbfolge damit nur dann eine Gewähr, wenn nur ein Kind erbt – und auch kein Ehegatte Miterbe ist.

Der Ehegatte erbt auch bereits ohne letztwillige Verfügung. Je nachdem, neben welchen Verwandten der Ehegatte erbt, ändert sich seine Erbquote: neben Verwandten erster Ordnung (beispielsweise den Kindern) zu einem Viertel, neben Verwandten zweiter Ordnung oder Großeltern zur Hälfte.

Achtung:

Sollten die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben, dann erhöht sich die Erbquote des überlebenden Ehegatten für Zwecke des pauschalen Zugewinnausgleichs um ein Viertel!



Das Sondererbrecht der Höfeordnung

Für einen Hof im Sinne der Höfeordnung tritt dieses besondere Erbrecht an die Stelle der gesetzlichen Regelungen des BGB. Aber Achtung: Für das hoffreie Vermögen gelten die allgemeinen Regelungen des BGB!

Verstirbt der Hofeigentümer, dann fällt der Hof nur einem der Erben zu. Der Hof mit dem Hofesvermögen geht mit dem Tod unmittelbar in das Eigentum des Hoferben über.

Ordnung muss sein – gerade bei der Höfeordnung

Hat der Erblasser keine letztwillige Verfügung hinterlassen, dann gilt die gesetzliche Hoferbenfolge. Auch hier ist das Näheverhältnis entscheidend – und zwar sowohl das „persönliche“ als auch das „betriebliche“.

liche Einordnung als Hof bleibt dabei aber grundsätzlich erhalten.

Betriebliche Nähe – Engagement und Eignung

Kommen mehrere Kinder als Erbe in Betracht, wird Hoferbe dasjenige Kind, dem vom Erblasser die Bewirtschaftung des Hofes zum Zeitpunkt des Erbfalls auf Dauer übertragen war. Dies gilt aber nicht, wenn der Erblasser sich dem Kind gegenüber die Bestimmung eines anderen Hoferben ausdrücklich vorbehalten hat.

Hat eine Übertragung der Bewirtschaftung noch nicht stattgefunden, dann wird dasjenige Kind Hoferbe, bei dem der Erblasser durch die Ausbildung oder durch Art und Umfang der Beschäftigung auf dem Hof hat erkennen lassen, dass es den Hof übernehmen soll.

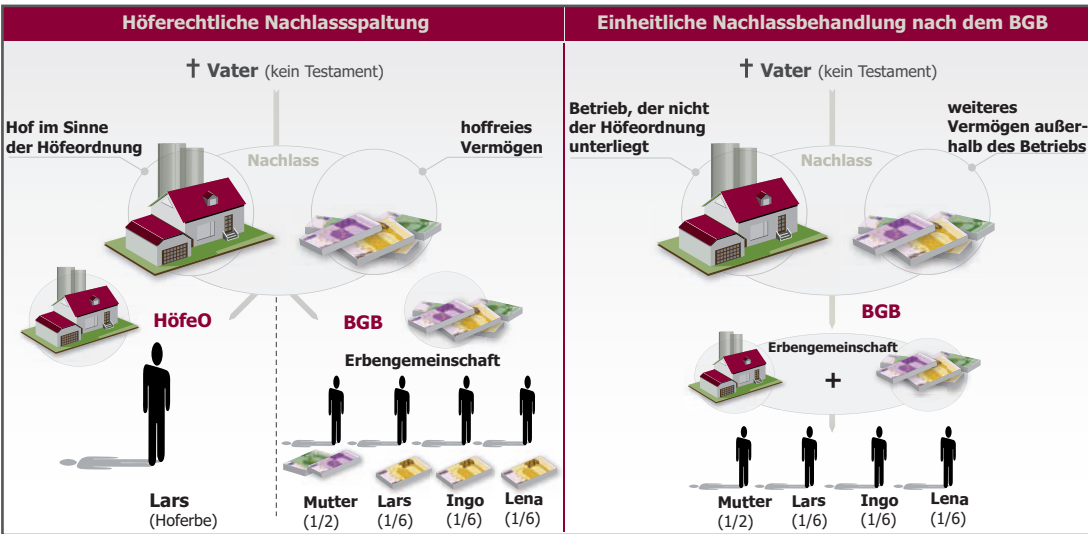
Der Ehegatte scheidet in der zweiten Hoferbenord-

Alle Wege führen nach Rom – oder?

Führt die gesetzliche Erbfolge zur gewünschten Unternehmensnachfolge, dann brauchen Sie sich grundsätzlich keine Sorgen zu machen – sofern Sie jeden denkbaren Fall auch wirklich bedacht haben.

Aber auch die besonders unwahrscheinlichen Fälle müssen berücksichtigt werden. Ein Autounfall eines kinderlosen Paares, bei dem zunächst der Ehemann und Hofeigentümer sofort am Unfallort verstirbt und die Ehefrau später auf dem Weg ins Krankenhaus ihren Verletzungen erliegt, kann zum Beispiel plötzlich die Abwanderung des Hofes auf eine andere Familie bewirken.

In der nächsten Ausgabe „Land & Wirtschaft“ lesen Sie, welche Vorschriften der Höfeordnung neben den allgemeinen Regelungen des BGB bei der Verfassung eines Testaments zu beachten sind. ■



Persönliche Nähe – Verwandte und Ehegatte

Verstirbt der Erblasser, dann erbt eines seiner Kinder oder – sofern nicht vorhanden – ein Abkömmling. Sind keine Erben dieser ersten Ordnung vorhanden, dann erbt der Ehegatte den Hof.

Ist der Erblasser ledig und kommen auch keine Kinder als Erben in Betracht, dann erben die Eltern des Erblassers, wenn der Hof von ihnen oder aus ihren Familien stammt oder mit ihren Mitteln erworben worden ist.

Als letzte können nach den Vorschriften der Höfeordnung die Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge erben.

Kann nach diesen vier Hoferbenordnungen kein Erbe bestimmt werden, dann gilt der Hof als verwaist und vererbt sich nach den Vorschriften des BGB. Die recht-

liche Einordnung als Hof bleibt dabei aber grundsätzlich erhalten.

nung als Hoferbe dann aus, wenn Verwandte der dritten und vierten Hoferbenordnung leben und ihr Ausschluss von der Hoferbfolge, insbesondere wegen der von ihnen für den Hof erbrachten Leistungen, grob unbillig wäre oder der Erblasser den Antrag auf Scheidung gestellt beziehungsweise ihr zugestimmt hat.

Sonderfall Ehegattenhof

Bei einem Ehegattenhof fällt der Anteil des Erblassers dem überlebenden Ehegatten zu. Die Verwandten – insbesondere auch die Kinder – sind hier zunächst von der Erbfolge ausgeschlossen. Die Ehegatten können einen weiteren Hoferben nur gemeinsam per Testament bestimmen und eine solche Verfügung wieder aufheben.

- Wirtschaftsfähige Erben**
- Ein Kind des Erblassers kommt nur dann als Hoferbe in Betracht, wenn es wirtschaftsfähig ist. Das Landwirtschaftsgericht wird bei der Ausstellung dieses Zeugnisses prüfen, ob der Hoferbe fähig ist, den landwirtschaftlichen Betrieb technisch und betriebswirtschaftlich ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
- Der Hoferbe muss zum Beispiel zur**
- ordnungsgemäßen Feldbestellung
 - Einhaltung der richtigen Fruchtfolge
 - Haltung eines Viehbestandes
 - angemessenen Pflege des Viehs
 - ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gebäude
 - sachgemäßen Düngung und
 - rechtzeitigen Einbringung der Ernte
- in der Lage sein und die erwirtschafteten Einnahmen für betriebliche und private Zwecke in ein vertretbares Verhältnis bringen, um
- laufende Verbindlichkeiten zu erfüllen
 - alte Schuldenlasten abzutragen
 - einen Wirtschaftsplan aufzustellen und auszuführen
 - über Investitionen zu entscheiden und
 - Betriebsabläufe zu organisieren.

Unser Rat:

Als Arbeitgeber unterliegen Sie der Pflicht, für jeden polnischen Saisonarbeitnehmer entsprechend der Ihnen vorgelegten Unterlagen die Zuständigkeit der deutschen beziehungsweise der polnischen Sozialversicherung zu prüfen. Da häufig nicht sämtliche Unterlagen vorgelegt werden, können hierbei erhebliche Probleme auftreten. Wichtig ist, dass Sie als Arbeitgeber bereits im Vorfeld – das heißt im Rahmen der Anforderung Ihrer polnischen Saisonarbeitnehmer – diese auffordern, die entsprechenden Unterlagen mitzubringen. Bei der Meldung und Beitragsabführung ist Ihnen Ihre Bezirksstelle gerne behilflich.



Saisonarbeitnehmer aus Polen

Deutsche oder polnische Sozialversicherung? Was Sie als Arbeitgeber prüfen müssen!

In der Land- und Forstwirtschaft, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe wird nach wie vor eine große Zahl von Saisonarbeitskräften aus Polen beschäftigt. Für die Meldung und – bei Sozialversicherungspflicht – für die

Beitragsabführung ist entweder die deutsche oder die polnische Sozialversicherung zuständig. Dies haben Sie als Arbeitgeber für jede Saisonbeschäftigung aufgrund der vorgelegten Unterlagen zu prüfen.

Ab 1. Januar 2009 – Höchstbeschäftigungsdauer erhöht! Saisonarbeitskräfte dürfen jetzt sechs statt nur vier Monate arbeiten.

Angesichts der anhaltenden Kritik – insbesondere seitens der deutschen Sonderkulturbetriebe –, dass Saisonarbeitnehmer aus Mittel- und Ost-Europa nur unzureichend verfügbar seien (wir berichteten in unserer letzten Ausgabe), ist die personenbezogene Höchstbeschäftigungsdauer nunmehr von vier auf sechs Monate im Kalenderjahr erhöht worden. Die Neuregelung ist mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Die Verlängerung kommt insbesondere Betrieben mit mehreren Kulturarten und einer langen Saisonzeit entgegen. Auch für den Saisonarbeitnehmer ist die Ausweitung der Verweildauer von Vorteil. Er kann künftig die sechs Monate auf mehrere Betriebe verteilen und damit flexibler agieren.

Zuständigkeit der polnischen Sozialversicherung

Nach der so genannten EU-Wanderarbeitnehmerverordnung gilt das polnische Sozialversicherungssystem grundsätzlich für Arbeitnehmer, die während ihres **bezahlten** Urlaubs (auch bei Lehrern, Polizisten und Soldaten) als Saisonarbeitskräfte tätig sind. Ebenso für in Polen selbstständig Tätige beziehungsweise für polnische Landwirte. Für diese Personen besteht grundsätzlich Sozialversicherungspflicht in Polen. Diese Arbeitnehmer müssen Sie folglich bei dem Sozialversicherungsträger in Polen melden und dorthin Beiträge abführen. Die Sozialversicherungsbeiträge in Polen sind in der Regel höher als die in Deutschland. In Polen mitarbeitende Familienangehörige und Ehefrauen von polnischen Selbständigen, mit denen kein Arbeitsvertrag geschlossen wurde, werden wie Selbständige behandelt. Das bedeutet, dass diese ebenfalls in Polen beitragspflichtig sind.

Für alle anderen Saisonarbeitnehmer aus Polen gilt das deutsche Sozialversicherungssystem. Danach sind Arbeitnehmer im **unbezahlten** Urlaub sowie in Polen arbeitslos Gemeldete beziehungsweise Arbeitssuchende in Deutschland sozialversicherungspflichtig. Folglich müssen Beiträge nach Deutschland abgeführt werden. Hausfrauen/-männer, Schüler, Studenten und Rentner können dagegen bei Einhaltung der Zeitgrenzen (Zwei-Monats- beziehungsweise 50-Tage-Grenze) in Deutschland als kurzfristig Beschäftigte sozialversicherungsfrei behandelt werden. Bei Hausfrauen/-männern ist dafür eine persönliche Erklärung erforderlich, wie sie ihren Lebensunterhalt in Polen bestreiten.

Polen oder Deutschland – was sagen die Unterlagen?

Wenn der polnische Saisonarbeitnehmer die E 101-Bescheinigung (= erteilt Sozialversicherungsträger ZUS in Polen) vorlegt, steht für den deutschen Arbeitgeber fest, dass die Meldung und Beitragsabführung nach Polen erfolgen muss. Liegen die Voraussetzungen für die Ertei-

Statusfeststellung bei polnischen Saisonarbeitnehmern	
Welche Unterlagen liegen vor?	Welche Sozialversicherung ist zuständig?
E 101-Bescheinigung	Sozialversicherung Polen → Meldung und Beitragsabführung nach Polen (= Sozialversicherungspflicht)
Negativbescheinigung	Sozialversicherung Deutschland → für Sozialversicherungspflicht beziehungsweise -freiheit ist ausgefüllter Fragebogen maßgebend (siehe Artikel)
nur Fragebogen → danach Arbeitnehmer im bezahlten Urlaub/Selbstständiger	Sozialversicherung Polen → mangels E 101-Bescheinigung Meldung und Beitragsabführung wohl nicht möglich → Rückstellung bilden (siehe Artikel)
nur Fragebogen → danach Arbeitnehmer im unbezahlten Urlaub/Arbeitsloser	Sozialversicherung Deutschland → Meldung und Beitragsabführung nach Deutschland (= Sozialversicherungspflicht)
nur Fragebogen → danach Hausfrau/-mann, Schüler, Student, Rentner	Sozialversicherung Deutschland → sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung bei Einhaltung der Zeitgrenze möglich (siehe Artikel)
keine Unterlagen	Sozialversicherung Deutschland → Meldung und Beitragsabführung nach Deutschland (unterstellte Sozialversicherungspflicht)

lung einer E 101-Bescheinigung nicht vor (weder Arbeitnehmer im **bezahlten** Urlaub noch in Polen selbstständig Tätiger oder polnischer Landwirt), erhält der Saisonarbeitnehmer vom Sozialversicherungsträger ZUS in Polen eine allgemeine schriftliche Mitteilung zur Versicherungspflicht von Saisonarbeitnehmern (= formloses Mitteilungsblatt). Diese wird von den deutschen Behörden als so genannte Negativbescheinigung anerkannt, das heißt: Die deutsche Sozialversicherung ist für diesen Saisonarbeitnehmer zuständig. Mit dem so genannten Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit polnischer Saisonarbeitnehmer entscheidet die Behörde dann, ob Sozialversicherungspflicht oder Sozialversicherungsfreiheit in Deutschland besteht. Probleme ergeben sich jedoch regelmäßig, wenn nicht alle Unterlagen vom Saisonarbeitnehmer vorgelegt werden. Unsere Übersicht informiert Sie über die verschiedenen Fallkonstellationen.

Zweifelsfälle

Ein besonderes Problem entsteht zum Beispiel im folgenden Fall: Es liegt weder eine E 101-Bescheinigung

noch die Negativbescheinigung, sondern nur der ausgefüllte Fragebogen vor. Der Fragebogen weist auf einen Arbeitnehmer im **bezahlten** Urlaub beziehungsweise auf einen in Polen selbstständig Tätigen oder Landwirt hin. Danach wäre eigentlich die polnische Sozialversicherung zuständig. Ohne E 101-Bescheinigung ist allerdings eine Meldung und Beitragsabführung nach Polen nicht ohne weiteres möglich, weil der Sozialversicherungsträger ZUS in Polen den Saisonarbeitnehmer ohne E 101-Bescheinigung nicht entsprechend zuordnen kann. In diesem Fall wäre aber die deutsche Sozialversicherung entsprechend der Angaben im Fragebogen eindeutig nicht zuständig. Da dennoch das Risiko einer Beitragsforderung durch den Sozialversicherungsträger in Polen nicht auszuschließen ist, sollten Sie als Arbeitgeber eine Rückstellung in Höhe der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile für die polnische Sozialversicherung bilden.

Gleichzeitig sollten Sie den Saisonarbeitnehmer – möglichst schriftlich – auffordern, die E 101-Bescheinigung in Polen zu beantragen beziehungsweise den Status dort klären zu lassen. Dies sollten Sie schriftlich dokumentieren beziehungsweise sich die entsprechende Aufforderung vom betroffenen Saisonarbeitnehmer unterschreiben lassen. Damit können Sie als Arbeitgeber im Rahmen einer eventuellen Prüfung später nachweisen, dass Sie alles getan haben, um die Beitragsabführung nach Polen zu ermöglichen. Wird die E 101-Bescheinigung schließlich nachträglich vorgelegt, ist die Meldung und Beitragsabführung nach Polen unverzüglich nachzuholen. Wird die Bescheinigung nicht nachgereicht, können Sie die Rückstellung nach fünf Jahren (= Verjährungsfrist für Beitragsforderungen in Polen) auflösen. Keinesfalls dürfen Sie als Arbeitgeber die Arbeitnehmeranteile zur polnischen Sozialversicherung einfach vom Arbeitslohn des betroffenen Saisonarbeitnehmers einbehalten, ohne diese gleichzeitig abzuführen. Damit könnten Sie sich nämlich strafbar machen.

Zu Beginn der diesjährigen Jahrestagung am 6. Februar in Neumünster fand die ordentliche Mitgliederversammlung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes statt. Neben der Vorstellung des Jahresberichts 2007/08 und der Verlesung des Prüfungsberichts standen auch Wahlen zum Delegiertenausschuss auf der Agenda.

Mitgliederversammlung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

Bericht aus Neumünster vom 6. Februar 2009

Carsten Kühl, Vorsitzender des Delegiertenausschusses und Landwirt aus Rade bei Rendsburg, eröffnete die Mitgliederversammlung um 9:30 Uhr und führte mit strafem Zeitmanagement durch die Versammlung. Nach der kurzen Zusammenfassung des Jahresberichts 2007/08 durch den Vorstandsvorsitzenden, Friedrich Bennemann, Landwirt aus Güderott bei Süderbrarup und der Verlesung des Prüfungsberichts durch den Sprecher des

internen Rechnungsprüfungsausschusses, Sönke Sponbiel, Landwirt aus Kronprinzenkoog bei Marne, standen Wahlen zum Delegiertenausschuss auf der Agenda.

Folgende Delegierte wurden nach Ablauf der turnusmäßigen fünfjährigen Wahlperiode wieder in den Delegiertenausschuss gewählt: Annegret Riecken aus Negenharrie, Hilmar Kellinghusen aus Holzdorf, Ulf Lange aus Hemme und Frank Lenschow aus Grieben. Bei den

ausscheidenden Mitgliedern des Delegiertenausschusses, Hubertus Eichblatt aus Kulpin bei Ratzeburg und Carsten Petersen aus Winnert bei Husum bedankte sich der Vorsitzende Carsten Kühl im Namen des Delegiertenausschusses, des Vorstands und des gesamten Buchführungsverbands für das langjährige ehrenamtliche Engagement. ■



Carsten Kühl, Vorsitzender des Delegiertenausschusses leitet die Mitgliederversammlung mit straffen Zeitmanagement.



Neu in den Delegiertenausschuss gewählt wurden



Ferdinand Feddersen

Herr Feddersen bewirtschaftet in Kragstedt bei Wanderup einen Milchviehbetrieb und ist Mitbetreiber eines Windparks.



Hans-Caspar Graf zu Rantzau

Graf zu Rantzau ist Eigentümer von Gut Pronstorf, einem Ackerbaubetrieb. Daneben sind Forstwirtschaft und Fremdenverkehr wesentliche Standbeine des Betriebs.

Die ehrenamtlichen Organe des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes setzen sich nach der diesjährigen Mitgliederversammlung wie folgt zusammen:

Vorstand:

Friedrich Bennemann Vorsitzender	Güderott 24 • 24392 Boren Ackerbau, Kompostierung, Schweinemast, Biogas
Alexander von Schiller Stellvertretender Vorsitzender	Gut Buckhagen • 24376 Rabel Ackerbau, Vermietung, Photovoltaik
Harald Block	Gärtnersiedlung 10 • 24610 Gönnebek Gartenbau
Friedrich Drechsler	Feldstraße 12a • 17309 Rollwitz Ackerbau
Detlef Horstmann	Ellbek 2 • 24963 Jerrishoe Milchvieh, Rindermast
Johannes Schwitzer	Kropperhufenausbau • 24848 Kropp Milchvieh, Biogas

Delegiertenausschuss

Carsten Kühl Vorsitzender	Dorfstraße 10 • 24790 Rade Marktfrucht, Schweinemast, Biogas	Ulf Lange	Siddeldeich 7 • 25774 Hemme Marktfrucht, Milchvieh, Rindermast, Sauen
Albrecht Wendt Stellvertretender Vorsitzender	Am Frauendorfer Holz 1 • 18314 Wobbelkow Marktfrucht	Frank Lenschow	Nebenstraße 13 • 23936 Grieben Marktfrucht, Milchvieh, Rindermast
Jens Alpers	Dörpstraat 17 • 23758 Neuratjensdorf Marktfrucht, Schweinemast	Manfred Piepereit	Meienredder 35 • 22359 Hamburg Gärtnerei, Pflanzencenter
Walter Babbe	Dorfstraße 19 • 23843 Travenbrück Marktfrucht • Schweinemast, Rinder	H.-C. Graf zu Rantzau	Gutshof 2 • 23820 Pronstorf Marktfrucht, Forst, Fremdenverkehr
Rainer Dieck	Dorfstraße 50 • 25436 Heidgraben Baumschule	Annegret Riecken	Hof Ovendorf, 24625 Negenharrie Marktfrucht, Sauen, Schweinemast
Ferdinand Feddersen	Kragstedt 5 • 24997 Wanderup Milchvieh	Sönke Rösch	Meezener Straße 10 • 25581 Poyenberg Milchvieh
Thies Hadenfeldt	Altenfähre 23 • 25799 Wrohm Milchvieh, Rindermast	Hans Schmaljohann	Dorfstraße 20 • 23881 Bälau Marktfrucht, Schweinemast
Hauke Heesch	Dorfstraße 5 • 25917 Tinningstedt Milchvieh, Rindermast	Stefan Schmidt	Marlower Straße 7 • 18334 Wöpkendorf Marktfrucht, Rinder-, Schweinemast, Damwild, Gewerbe
Ulrich Hohls	Dorfstraße 6 • 17192 Sembzin Marktfrucht	Werner Schwarz	Gut Frauenholz 1 • 23847 Rethwisch Ackerbau, Veredlung
Dietrich Jänicke	Dörgelin 32 • 17159 Dargun Marktfrucht, Staatsgutproduktion	Sönke Sponbiel	Schleusenstraße 28 • 25709 Kronprinzenkoog Marktfrucht mit Freilandgemüse
Hilmar Kellinghusen	Gut Maasleben • 24364 Holzdorf Marktfrucht	Otto-D. Steensen	Blumenhofweg 7 • 25821 Struckum Marktfrucht, Milchvieh
Gesa Kohnke-Bruns	Billwerder Billdeich 438 • 21033 Hamburg Marktfrucht	Jochen Tüxen	De Lien 10 • 24899 Wohlde Milchvieh, Rindermast
Gerd-H. Kröcher	Dorfstraße 23 • 17129 Daberkow Marktfrucht, Milch, Mutterkühe		
Edgar Kütke	Kuckucksweg 8 • 17109 Demmin Marktfrucht		

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes fand im Rahmen einer zentralen Jahrestagung am 6. Februar 2009 in den Holstenhallen in Neumünster statt. Neben zahlreichen Mitgliedern verfolgten auch viele Ehrengäste und Mitarbeiter des Buchführungsverbandes aufmerksam die ganztägige Veranstaltung, die in diesem Jahr unter dem hochaktuellen Leitthema „Landwirtschaft und Energie“ stand.

Thema Energieerzeugung brennt unter den Nägeln

Jahrestagung in den Holstenhallen fand beeindruckenden Zuspruch



Bauernverbandspräsident Werner Schwarz, Generalsekretär Peter Paulsen und der Präsident der Landwirtschaftskammer Claus Heller bei bester Stimmung.



Frau Dr. Sonja Peterson vom Kieler Institut für Weltwirtschaft hielt am Vormittag das Einführungsreferat.



Mit großem Interesse verfolgten die rund 400 Gäste die Vorträge und beteiligten sich rege an der Diskussion.

Zitat
Grund und Boden sollte man kaufen, denn das Produkt wird nicht mehr hergestellt!

Henry Ford

Mit ihrer Absicht, die Thematik „Landwirtschaft und Energie“ auf die Belange der Praxis auszurichten, trafen die Organisatoren der Jahrestagung 2009 voll ins Schwarze. Die Halle 2 in Neumünster war mit über 400 Mitgliedern und Gästen gut besetzt und blieb es den ganzen Tag über. Geschäftsführer Dr. Willi Cordts erläuterte, dass Biogas, Windkraft, Photovoltaik, Energieholz oder andere erneuerbare Energien einen ständig größer werdenden Raum im Beratungsfeld des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes einnehmen. „Wir stellen uns diesen Herausforderungen und haben unser Beratungsangebot erweitert, um unseren Mitgliedern ebenso sachverständige wie nachhaltige Entscheidungshilfe zu geben!“

Stolpersteine ausräumen

Nach dem global ausgerichteten Einführungsreferat von Dr. Sonja Peterson vom Kieler Institut für Weltwirtschaft sollten die sechs Vorträge am Nachmittag gesetzliche Stolpersteine, Planungsfehler, Kostenfallen und technische Gefahren entlarven. Dr. Rainer Brusche von der Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG beleuchtet die Thematik aus Sicht des Landhandels. Er hält weitere Intensitäts- und Produktivitätssteigerung für unabdingbar und sieht klare Standortvorteile für die Nahrungsmittelproduktion in Europa. Koppelprodukte aus der Biogasproduktion mit hohem Düngerwert bedingten seiner Meinung nach neue Handelsproduk-

te, die von der Landwirtschaft und dem Agrarhandel vertrieben werden könnten. Dr. Harmtho Seeth, Geschäftsführer der Graf von Westphalen GmbH, bezieht zur Flächenkonkurrenz zwischen Nahrungsmittel- und Energieproduktion Stellung. Bei steigender Nachfrage nach Nahrungsmitteln und Energie gäbe es eine politisch gewollte, zusätzliche Verknappung von Ackerfläche, wodurch die Preise stiegen. Die Politik dürfe die Entscheidung „Teller oder Tank“ weder auf den Landwirt abwälzen, der ökonomisch zu handeln habe, noch sein Anpassungsverhalten auf die Marktereignisse behindern.

Umfassender Sachverstand erforderlich

Die Energiekosten und Betriebsmittelpreise beleuchtet Hubert Beyel von der Fertiva GmbH aus der Sicht der Düngemittelindustrie. Gas sei der weitaus größte Kostentreiber bei Stickstoffdüngemitteln, weil es zugleich Energieträger und Rohstoff für die Stickstoff-Produktion ist. Der Gaspreis in Westeuropa ist an den Rohölpreis gebunden. Beyels mittelfristige Prognose ist ein hohes Preisniveau für Düngemittel und damit hohe Produktionskosten für hochpreisige Agrarprodukte dank starker Nachfrage. „Steigende Kosten für Lagerhaltung und Finanzierung sowie ein erhöhtes Risiko durch volatile Märkte machten den wirtschaftlichen Erfolg des Land-

wirts stärker als bisher abhängig von der Güte seines kaufmännischen Handelns“, so Beyel.

Aus Fehlern lernen

Wie mit Begeisterung und Erfolg Bioenergie zu erzeugen ist, stellt der Praxisbericht von Rainer Bonnhoff, Buchenhof in Klein Offenseth-Sparrieshoop unter Beweis. Mit der Abwärme seiner Biogasanlage werden Gewächshäuser beheizt. Dies verdeutlicht, dass ohne ein nachhaltiges Wärmekonzept die Rentabilität von Biogasanlagen gefährdet ist. Dies wird von Dr. Dietrich Clemens, Geschäftsführer der Treurat & Partner Unternehmensberatungsgesellschaft, ebenfalls unterstrichen, der Rainer Bonnhoff von der Planung, über die Finanzierung bis hin zur Realisierung beratend zur Seite gestanden hat. Dr. Clemens provoziert bewusst, indem er auf alte Fehler bei der EEG-Neufassung hinwies. Der Lage der Anlagen werde immer noch nicht genügend Bedeutung beigemessen. Auch sei dafür zu sorgen, dass die Substrate langfristig und sicher verfügbar seien. Zum Schluss zeigt Steuerberater Helmut Wienroth, Abteilungsleiter der zentralen Steuerabteilung im Landwirtschaftlichen Buchführungsverband, auf, was aus steuerlicher Sicht bei der Konzeption, Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Bioenergieerzeugung zu beachten ist. ■

Termine April bis Juni 2009		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.06.	15.06.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	14.04.	17.04.
Umsatzsteuer	11.05.	14.05.
	10.06.	15.06.
Lohnsteuer	14.04.	17.04.
Kirchensteuer	11.05.	14.05.
Solidaritätszuschlag	10.06.	15.06.
Gewerbesteuer	15.05.	18.05.
Grundsteuer	15.05.	18.05.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
Vorstand: Friedrich Benneemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Harald Block, Friedrich Drechsler, Detlef Horstmann, Johannes Schwitzer
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, RA FanWStR Rolf Wehner
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Natascha Poesel, www.gute-texte-kiel.de • BILD (S.2, S.5, S.10): H.D. Habbe, www.habbe-foto.de
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadtwerk | konzeption.text.gestaltung, www.stadtwerk.org • DRUCK: DATEV eG
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de